

K a r l - F r a n z e n s - U n i v e r s i t ä t G r a z
Universitätsdirektion

GZ.39/857 ex 1991/92

Graz, am 5.10.1992
Sa

A. Wimmer

Wird

dem Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n - P a r l a m e n t

Betrifft	GESETZENTWURF
Nr.	65 - GE/19 92
Datum:	9. OKT. 1992
von	10.10.92 Gape

in 25-facher Ausfertigung zur Kenntnis gebracht.

Für den Universitätsdirektor:

Passini

(OR.Dr.J.Passini)

Leiter d.Rechts- u.Organisationsabt.

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
Der Rektor
A-8010 Graz, Universitätsplatz 3

GZ. 39/857 ex 1991/92

Telefon: (0316) 380/2140
Sachbearbeiter: Dr. J. Passini

Graz, am 28.9.1992
Pa/Sa/FHochSch

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

**Betrifft: Entwurf für ein Bundesgesetz über
Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)
Vorlage von Stellungnahmen
zu GZ 51.002/17-I/B/14/92
vom 3. Juni 1992**


Der Unterfertigte erlaubt sich, bezugnehmend auf den mit obzit. Erlaß ausgesendeten Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge die aus dem Bereich der Universität abgegebenen Stellungnahmen in der Beilage vorzulegen.

Der Akademische Senat hat sich in einer außerordentlichen Sitzung am 22.9.1992 mit dem Gesetzesentwurf befaßt und hat hiezu die ebenfalls in der Beilage vorgelegte Stellungnahme beschlossen. Der Akademische Senat hat sich dabei im wesentlichen an die von der Rektorenkonferenz abgegebene Stellungnahme angeschlossen und zu einigen Bestimmungen des Entwurfes ergänzende Äußerungen abgegeben.

Der Entwurf wird vom Akademischen Senat grundsätzlich begrüßt, jedoch wurde kritisch angemerkt, daß einzelne Regelungen zu allgemein formuliert sind und daß genaue Definitionen für wichtige Begriffe im Entwurf fehlen (z.B. Praxisbezogenheit der Ausbildung, Qualifikationserfordernisse bei den Mitgliedern des Fachhochschulrates). Auch ist ein Bezug zu der derzeit in Ausarbeitung befindlichen Organisationsreform an den Universitäten nicht erkennbar.

Im besonderen darf auf die ebenfalls vorgelegte Stellungnahme der Bibliotheksdirektion verwiesen werden, worin der dringende Bedarf nach einer Fachhochschulausbildung für Informationsberufe zum Ausdruck gebracht wird. Allerdings scheint im vorliegenden Entwurf nicht sichergestellt zu sein, daß in allen notwendigen Bereichen Ausbildungsgänge auch wirklich eingerichtet werden, sondern es wird lediglich die Möglichkeit der Anerkennung von privaten Initiativen vorgesehen, wodurch die Vollständigkeit des Angebotes noch nicht gewährleistet ist.

Beilage


(O.Univ.-Prof. Dr. F. Zeilinger)
Rektor

FachhoSt

STELLUNGNAHME DES AKADEMISCHEN SENATES
ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES ÜBER FACHHOCHSCHULSTUDIENGÄNGE

Der Akademische Senat der Karl-Franzens-Universität Graz hat den vorliegenden Entwurf diskutiert und geprüft. Der Akademische Senat verweist auf die von der Rektorenkonferenz ausgearbeitete Stellungnahme, der er sich weitgehend anschließt. Einige Punkte des vorliegenden Entwurfes müssen aus der Sicht des Akademischen Senates der Karl-Franzens-Universität Graz einer besonders kritischen Betrachtung unterzogen werden:

ad § 1:

Die Anerkennung von Studiengängen allein ist unzureichend. In einem Rahmengesetz ist auch ein Mindestmaß an Organisationsrichtlinien vorzugeben.

ad § 2:

Was den im § 2 Abs. 2 Z 1 zitierten Begriff der Gleichwertigkeit anbelangt, so liegt in dieser Bestimmung schon eine Benachteiligung gegenüber Studienabschlüssen, die an den Universitäten auf Grund der gesetzlichen Bestimmung mit zumindest zeitlich größerem Aufwand erworben werden. Hier liegt wohl auch der Keim für eine generelle (universitäre) Novellierung. Eine Durchlässigkeit erscheint auf Grund der vorgegebenen Zielsetzungen einer angeblich größeren Praxisorientiertheit lediglich zum Zugang eines Diplomstudiums, aber nicht zum Doktoratsstudium gerechtfertigt. Eine sachlich gerechtfertigte Anrechnung muß in beide Richtungen (Universität-Fachhochschule-Universität) gewährleistet werden (siehe § 21 AHStG). In Verbindung mit den Bestimmungen des § 5 muß auch angemerkt werden, daß ein akademischer Grad nach dem bisher anerkannten Verständnis auch wissenschaftstheoretische Einsicht sowie Selbstreflexionsfähigkeit und somit ein die Universitäten verbindendes Band umfaßt. (Vgl. die Bestimmungen in § 15 Abs. 5 AHStG über wissenschaftstheoretische Lehrveranstaltungen, sowie das frühere "Philosophikum" zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie). Eine in der vorliegenden Form gesetzlich geregelte Anrechenbarkeit zum Doktoratsstudium läuft Gefahr, eine Zweiklassengesellschaft von Akademikern entstehen zu lassen. In diesem Zusammenhang muß noch festgehalten werden, daß eine Verankerung und Ausschließlichkeit von Praxis an Fachhochschulen und von Theorie und wissenschaftlicher Vorbildung an Universitäten nicht sinnvoll ist und der universitären Realität widerspricht. Es findet sich keine Definition des Begriffes "praxisbezogene Ausbildung" in Analogie zu den allgemeinen Bestimmungen des § 1 UOG.

Im § 2 Abs. 2 des Entwurfes ist eine Verpflichtung zu Forschungs- und Entwicklungsarbeiten enthalten. Diese Bestimmung impliziert die Gefahr der Zersplitterung von Budgetmitteln im Forschungsbereich, die dann auf eine größere Anzahl von Bildungseinrichtungen zu verteilen sein werden. Synchron dazu ist eine Aufblähung der dazugehörigen Infrastruktur zu befürchten. Es ist aus diesen Aspekten daher keine Entlastung der Universitäten durch Fachhochschulen zu erwarten, vielmehr besteht die

Gefahr der Ausdünnung. Außerdem sei auf die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland verwiesen, wo insoferne Mängel zutage traten, als nämlich die Ausbildung zwar "praxisbezogen", aber nicht "praktisch" sei.

ad § 3:

Die in § 2 und 3 genannten Ziele sind nicht eindeutig definiert.

Um die Qualität der Fachhochschulstudiengänge zu gewährleisten, ist es notwendig, die Anforderungen an die Qualität des Lehrkörpers genauer zu definieren und, im Hinblick auf die eingeschränkte Lernfreiheit, besonders die didaktische Qualifikation einzufordern. Das Prüfungswesen betreffende Grundsätze sollten festgelegt werden (siehe AHStG).

Da die Fachhochschulstudiengänge eine Hochschulausbildung mit wesentlich kürzerer Studiendauer als bei den Diplomstudien ermöglichen und eine praxisbezogene, zugleich jedoch genügend wissenschaftliche Ausbildung vermitteln sollen, erhebt sich die Frage, wie eine "nach Inhalt und Anforderung hochwertige Lehre" in verkürzter Zeit gelingen soll, wenn die durchschnittlichen Wochenstundenzahlen mit minimalen Werten angesetzt werden.

ad § 4:

Der kostenlose Zugang zu den Fachhochschulen scheint wegen der Interessenslage der Schulerhalter nicht garantiert. Der freie Zugang ist nur bei Finanzierung des laufenden Betriebes durch die öffentliche Hand (zumindest zu einem wesentlichen Anteil) zu sichern.

Der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache ist abweichend vom Entwurf zwingend zu fordern, der Nachweis der Kenntnis von Fremdsprachen sollte vorgesehen werden.

ad § 5:

Die grundlegende Systematik der von den Fachhochschulen verliehenen Grade sollte schon im Gesetz festgelegt werden. Wie bereits zu § 2 bemerkt, scheint die Durchlässigkeit nur zum Zugang zum Diplomstudium, jedoch nicht zum Doktoratsstudium gerechtfertigt. Die Idee, daß die Fachhochschule der Berufsausbildung und die Universitäten der wissenschaftlichen Ausbildung (und allenfalls Berufsvorbildung) dienen, wird durch eine Zulassung zum Doktoratsstudium ad absurdum geführt. Auch das vorgesehene Verfahren ist problematisch: Der Zugang zum Doktoratsstudium wird prinzipiell im Gesetz festgelegt; zusätzliche Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen werden vom Fachhochschulrat nach bloßer Anhörung der zuständigen akademischen Behörde festgelegt. Da im Fachhochschulrat Fachvertreter nicht notwendigerweise beteiligt sind, kann über die Zulassung zum Doktoratsstudium auch gegen die eindeutige Meinung der Fachvertreter und der zuständigen akademischen Behörden entschieden werden. Hier scheint sich gleichsam eine Entmündigung der Studienkommission abzuzeichnen, die sich bisher als taugliches Instrumentarium in der Beurteilung von Gleichwertigkeiten erwiesen haben. Dies stellt auch einen massiven Eingriff in die Hochschulautonomie dar.

ad § 6:

Hinsichtlich der möglichen Erhalter von Studienlehrgängen sind keine genauen Angaben ersichtlich. Es gibt auch keine genauen Bestimmungen über Finanzierungskonzepte und Kosten. Eine mögliche umfängliche Einflußnahme von privaten (externen) Geldgebern auf Personalauswahl und Lehr- (und Forschungs)inhalte scheint vorprogrammiert. Diese bedenklichen Mitspracherechte durch Geldgeber widersprechen den Vorstellungen von Wissenschaftsfreiheit; der gegenwärtigen demokratischen Verfassung der Universitäten stehen Sponsoreninteressen gegenüber.

ad § 7:

Die in § 7 angeführte Zusammensetzung und die Kompetenzen des Fachhochschulrates scheinen bedenklich, insbesondere was die Befugnis über die Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen betrifft, was bedeutet, daß der zuständige Minister aus seiner Verantwortlichkeit entlassen wird.

ad § 8:

Die in § 8 Abs. 1 angesprochene Frauenquote sollte lediglich als Empfehlung verstanden werden. Die persönlichen Qualifikationserfordernisse der Mitglieder des Fachhochschulrates sind teilweise zu vage formuliert. Außerdem scheint die Mitwirkung der Studierenden im Fachhochschulrat nicht gewährleistet. Es wird daher für notwendig erachtet, daß die Studierenden zumindest nach einer gewissen Übergangszeit mit der Aufnahme des laufenden Betriebes der Fachhochschule im Fachhochschulrat vertreten sein müssen. Da der Fachhochschulrat keine gewählte Interessensvertretung darstellt, wird die Einrichtung eines derartigen Organs unter Einbeziehung der Studierenden gefordert.

Grundsätzlich verschließt sich der Akademische Senat der Karl-Franzens-Universität Graz nicht dem Anliegen, das dem gegenständlichen Entwurf zugrunde liegt, und begrüßt das Vorhaben, das österreichische Bildungssystem weiterzuentwickeln. Es wurden jedoch keinerlei ernstzunehmenden Versuche unternommen, die vorhandenen Bildungseinrichtungen anzupassen. Betreffend die Notwendigkeit der Einrichtung von Fachhochschulen muß auf die im Zuge des OECD-Berichtes durchgeführte Bedarfserhebung verwiesen werden. Es ist daher zu fordern, daß die Ergebnisse dieses Berichtes bei der Begutachtung des Gesetzesentwurfes berücksichtigt werden. Auch andere inhaltliche Abgrenzungen etwa nach Disziplinen sowie dienstrechtliche Regelungen für die Beschäftigten an Fachhochschulen fehlen. Der Vorschlag ist offenbar wegen des Zeitdruckes unausgegoren und durch mangelnde Präzision charakterisiert. Es fehlt eine solide Basis, da Sachfragen nicht angesprochen, sondern nur allgemeine hochschulpolitische und EG-Probleme vor Augen geführt werden. Außerdem fehlt eine politische Willenserklärung hinsichtlich der Einrichtung von Fachhochschulen, die durchaus als sinnvolle Ergänzung zu den Universitäten gesehen werden können.

Ein besonderes Augenmerk ist jedoch darauf zu richten, daß Fachhochschulen nicht ausschließlich dem Spiel von politischen und wirtschaftlichen Kräften ausgesetzt werden sollen. Eine Rahmenbestimmung ohne ansatzweise Nennung von Inhalten ist fast nicht

vollziehbar, da der erforderliche Abstraktionsgrad schon eine nicht mehr vertretbare Unbestimmtheit des Rahmengesetzes postuliert.

Universitätsbibliothek Graz – University Library of Graz
BIBLIOTHEKSDIREKTION
DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
 Universitätsplatz 3 • A-8010 Graz • Österreich (Austria)



Gesehen
 Der Rektor

p. Feiler

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ	
Büro des Rektors	
Empf.	25. AUG. 1992
UNIVERSITÄTSDIREKTION	
39/857-9 9/91/92	

Tull.

An Herrn
 o.Prof. Dr. Franz Zeilinger
 Rektor der Karl-Franzens-Universität
 Graz
 im Hause
 =====

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht v.	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
Betr.:		653/92	24.8.1992

Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)

Beiliegend erlaubt sich die unterzeichnete Bibliotheksdirektorin, ein Schreiben betreffend den Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge in Abschrift zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

S. Reinitzer
 HR Dr. Sigrig REINITZER
 Bibliotheksdirektorin der
 Karl-Franzens-Universität Graz

Universitätsbibliothek Graz – University Library of Graz
BIBLIOTHEKSDIREKTION
DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

Universitätsplatz 3 • A-8010 Graz • Österreich (Austria)



An das
 Bundesministerium für Wissenschaft
 und Forschung Abt. I/B/14
 OR Mag. Dr. Elsa Gundacker Hackl, Sachbearb.

Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht v.

Unser Zeichen
 (bei Antwort bitte angeben)

Datum

Betr.:

653/92 21.8.1992

Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG); do GZ 51.002/17-I/B/14/92 vom 3.6.1992

Zum Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge erlaubt sich die unterzeichnete Bibliotheksdirektorin folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich wird der Entwurf wärmstens begrüßt.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, wie wichtig die Gründung einer Fachhochschule für Informationsberufe in Österreich ist. Die Einrichtung einer solchen Fachhochschule würde die Probleme der derzeitigen Ausbildung im Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationsdienst in Österreich weitgehend lösen. Diese Ausbildung entspricht derzeit weder den modernen Anforderungen noch den EG-Richtlinien, die mit dem Beitritt Österreichs auch in diesem Bereich eine wesentliche Rolle spielen werden.

Die Informationsberufe bekommen im modernen Europa eine immer größere Bedeutung. Immer mehr Stellen benötigen daher Bibliothekare, Dokumentare oder Informationsfachleute. Dazu zählen in Österreich schon derzeit folgende Institutionen:

die 16 Universitäts- und Hochschulbibliotheken mit ihren Fakultäts- und Fachbibliotheken sowie den mehr als 600 bibliothekarischen Einrichtungen, die Bibliotheken der Pädagogischen Akademien des Bundes, die Bibliotheken der wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß FOG (die Österreichische Nationalbibliothek, die Geologische Bundesanstalt, die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, das Österreichische Archäologische Institut, das Institut für

Österreichische Geschichtsforschung und die Bibliotheken der Bundesmuseen), die Bibliothek der Akademie der Wissenschaften, alle Landesbibliotheken, die Öffentlichen Büchereien in allen österreichischen Gemeinden, die Bibliotheken der Arbeiterkammern, die Schulbibliotheken; weiters die Bibliotheken, Dokumentations- und Informationsstellen aller Firmen mit Forschungseinrichtungen. Insgesamt verfügt Österreich also über mehrere tausend Einrichtungen des Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationsbereichs.

Für die Ausbildung der Bibliothekare, Dokumentare und Informationsfachleute gibt es in Österreich keine einheitlichen Vorschriften und keine Schulen wie in fast allen anderen Kulturstaaten der Welt. Eine weltweite Übersicht über die Ausbildung auf diesem Sektor ist in folgender Publikation zu finden:

International Guide to Library and Information Science Education. A reference source for educational programs in the information fields world-wide. Ed. by Josephine Riss Fang and Paul Nauta with ass. of Anna J. Fang. München: Saur 1985. 537 S. (IFLA Publications. 32.)

Die wichtigsten Ausbildungsvorschriften und -einrichtungen im Bundes- und Landesdienst in Österreich sind derzeit:

-Verordnung über die Grundausbildungen für die Verwendungsgruppen A und B - Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationsdienst, BGBL. Nr. 659/1978.

-Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C - Bibliotheks-, Dokumentation- und Informationsdienst, BGBL. Nr. 284/1985.

-Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppen D und P3 und über die Facharbeiter-Aufstiegsausbildung, BGBL. Nr. 529/1979.

-Prüfungsordnung für den höheren Bibliotheksdienst an der Steiermärkischen Landesbibliothek am Joanneum in Graz (Erlaß der Steiermärkischen Landesregierung, GZ LAD-64 P 6/2 - 1950).

-Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst an der Steiermärkischen Landesbibliothek am Joanneum in Graz (Erlaß der Steiermärkischen Landesregierung, GZ LAD-64 P 6/3 - 1950).

-Vorschriften über die Prüfung für Beamte des höheren Bibliotheksdienstes der Stadt Wien, GZ M.D. - 3221/1953).

-Verordnung der NÖ Landesregierung über die Bestimmung von Dienstzweigen, in denen Bedienstete Ausbildungslehrgänge für Bundesbeamte vergleichbarer Verwendung zu besuchen und eine für solche vorgesehene Dienstprüfung vor einer Prüfungskommission des Bundes abzulegen haben, LGBL. für das Land Niederösterreich, Nr. 88/1983.

-Verordnung über die Prüfung für den fachlichen Hilfsdienst höherer Art an Archiven, Bibliotheken und Museen, LGBL. für das Land Niederösterreich, Nr. 178/1973.

-Verordnung über die Prüfung für den Fachdienst an Archiven, Bibliotheken und Museen, LGBl. für das Land Niederösterreich, Nr. 177/1973.

-Im Bereich der Volksbüchereien gibt es keine gesetzliche Ausbildungsordnung sondern nur Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien.

-Eine Ausbildung für Dokumentare gibt es seit 1969 in Form von Fortbildungsveranstaltungen. Die Verordnung von 1978 für den Bibliotheks- und Dokumentationsdienst hat eine gemeinsame Ausbildung beider vorgesehen. Seit Anfang der Achzigerjahre gibt es 3-semesterige Abendkurse des Berufsförderungsinstituts in Wien. 1985 wurde ein Vertrag zwischen dem BMBWF und der Österreichischen Gesellschaft für Dokumentation und Information (ÖGDI) über eine Ausbildung für Informations- und Dokumentationsberufe im nicht-öffentlichen Bereich eingerichtet.

- 1987 kam es zur Gründung eines Instituts für Informationswissenschaft an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzen-Universität Graz. Schwerpunkte von Lehre und Forschung des Instituts liegen auf den Gebieten Information Management (betriebliche Anwendung der Informationswissenschaft), Kommunikation sowie Bibliothekswesen, Information und Dokumentation. Das Institut ist die einzige Institution dieser Art in Österreich. Freilich berechtigt die Absolvierung des informationswissenschaftlichen Studiums an der Universität nicht zu einer einschlägigen Berufsausübung im Bundesbereich.

Die Ausbildung für die wissenschaftlichen Bibliotheken in Österreich ist eine reine Dienstausbildung. Diese erfolgt während der Dienstzeit und wird mit einer Beamtendienstprüfung abgeschlossen. Sie dauert für die Verwendungsgruppe A insgesamt 40 Wochen (davon 12 Wochen praktische Verwendung), für die Verwendungsgruppe B insgesamt 27 Wochen (davon 7 Wochen praktische Verwendung) und für die die Verwendungsgruppe C 7 Wochen (Theorie und Praxis), wobei die letzte Woche das Prüfungsrepetitorium darstellt. Ausbildungsbibliotheken sind derzeit: die Österreichische Nationalbibliothek sowie die Universitätsbibliotheken Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg und Linz.

Als Mängel der derzeitigen Ausbildung werden von den Ausbildungskandidaten und von den Ausbildnern folgende genannt:

* In den 14 Jahren sind weder für die dezentrale noch für die zentrale Ausbildung Curricula erstellt worden.

* Vortragende und Ausbildungskandidaten sind schon vor Beginn der Ausbildung in ihren Stammbibliotheken praktisch voll als Arbeitskräfte eingesetzt. Auch während der Ausbildungszeit müssen sie ihre Leistungen am Arbeitsplatz voll erfüllen, was dazu führt, daß besonders Angehörige von kleineren Bibliotheken durch die Kombination von Ausbildung und Beruf gezwungen sind ihre Freizeit für das Abarbeiten der Arbeitsrückstände zu verwenden. Im verstärkten Umfang gilt das für die meisten Vortragenden. Insbesondere müssen

sich die Vortragenden neben der Berufstätigkeit auf die Ausbildungskurse vorbereiten, was z.T. zu unzumutbaren Belastungen führt.

* Den Vortragenden fehlt Zeit und Gelegenheit für Absprachen der Vortragsthemen. Der Lehrstoff wird daher fallweise mehrfach vorgelesen, andererseits werden wichtige Themenbereiche ausgelassen.

* Den Vortragenden fehlt fast zur Gänze eine didaktische Ausbildung. So können die Vorträge nur als Frontalunterricht abgehalten werden

* Eine Konzentration der Kandidaten auf den Stoff der Ausbildung ist wegen der gleichzeitigen Erfüllung der Berufspflichten vielfach schwer möglich

* Den Kursen fehlt ein Überblick über Zweck und Inhalt der Ausbildung, sodaß eine zusammenfassende Darstellung des Berufsbildes nicht geboten werden kann. Der Stoff ist auf eine große Zahl von Einzelfächern verteilt, was ebenfalls den Überblick erschwert.

* Hochaktuelle Themen wie modernes Bibliotheksmanagement, Benützerfragen und die Praxis der elektronischen Datenverarbeitung finden eine nur geringe Berücksichtigung.

* Obwohl die Ausbilder das Beste zu geben bereit sind, leidet der Unterricht dadurch, daß eine kompetente Fortbildung der Kurslehrer nicht stattfindet.

* Erziehungswissenschaftler aus dem Bereich der Erwachsenenbildung und Professoren der Betriebswirtschaft haben darauf hingewiesen, daß die Ausbildung und Prüfung durch Arbeitskollegen, mit denen die Kandidaten durch ihre Bibliothekszugehörigkeit verbunden sind, eine schwere Streßsituation herbeiführt. Dies wird von den Kursteilnehmern bestätigt.

Die Mängel sind einerseits im Rahmen einer vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung 1987 bei der Forschungsabteilung der Österreichischen Nationalbibliothek in Auftrag gegebenen Studie erhoben, weiters als Leserbriefe der Kursteilnehmer in den Mitteilungen der Vereinigung Österreichischer Bibliothekare veröffentlicht worden.

Ausweg aus dieser sehr unbefriedigenden Situation für alle Bibliothekare, Dokumentare und Informationsfachleute in Österreich wäre die Schaffung einer Fachhochschule für Informationsberufe.

In den meisten europäischen Ländern gibt es ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsinstitutionen für Informationsberufe. Diese sind allein in Deutschland über 30, zumeist Fachhochschulen.

Durch die bevorstehende Mitgliedschaft Österreichs in der EG wird der österreichische Arbeitsmarkt für Ausländer frei zugänglich. Die Fachausbildung im Ausland wird auf Grund ihrer Qualität und Kompetenz schon jetzt in Österreich als vollwertig anerkannt. Die EG-Standards schreiben für die Anerkennung einer Fachhochschulausbildung ein 3-jähriges Studium vor, wie es auch

für die geplanten Fachhochschulen in Österreich vorgesehen ist. Die derzeitige österreichische Ausbildungsvorschrift fordert für Maturanten eine nur 27-wöchige, für Akademiker eine nur 40-wöchige Ausbildung.

Aus den angeführten Gründen wird die Einrichtung einer Fachhochschule für Informationsberufe in Österreich nochmals dringend empfohlen.

Literatur

Bibliothekarische Ausbildungsstätten. In: Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken. Hrsg.vom Verein Deutscher Bibliothekare. Bd 54. Wiesbaden: Harrassowitz 1991. S.393-402.

Csocklich, Fritz u. Wolf Rauch: Konzept für eine Fachhochschule für Informationsberufe (FHIB). Kleine Zeitung u. Institut für Informationswissenschaft. Graz, April 1991. 7 S.

Empfehlungen für die Ausbildung des Höheren Bibliotheksdienstes. Verein Deutscher Bibliothekare. Kommission für Ausbildungsfragen. Darmstadt 1986. 129 S.

Hiller, Harald: Die Ausbildung im Bereich des wissenschaftlichen Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens in Europa. Diplomarbeit zur Erlangung des Grades eines Magisters der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Betriebswirtschaftlichen Studienrichtung. Karl-Franzens-Universität Graz Mai 1992. 118 S.

International Guide to Library and Information Science Education. A reference source for educational programs in the information fields world-wide. Ed.by Josephine Riss Fang and Paul Nauta with ass.of Anna J.Fang. München: Saur 1985. 537 S. (IFLA Publications. 32.)

Kroller, Franz: Europäisches Bewußtsein in der Zusammenarbeit der großen europäischen Bibliotheken. In Festschrift Gerhard Munthe. Kultur und natur. S.108-113.

Pascher, Franz: Fachhochschule für Bibliothekare - wozu? In: Mitteilungen des Büchereiverbandes Österreichs. Wien, 1992. S.3.

Standards for Library Schools, 1976. In: IFLA-Journal. 2(1976)4.

Vorschläge zur Reform der Ausbildung von Bibliothekaren an Öffentlichen Büchereien: Für die Schaffung einer Fachhochschule für Informationsberufe. Vorgelegt vom Arbeitskreis kritischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare im Renner-Institut. Wien, 1992.9 S.



HR Dr. Sigrid Reinitzer
Bibliotheksdirektorin der
Karl-Franzens-Universität Graz



SCHUBERTSTRASSE 6a
A-8010 GRAZ
Tel. (0316) 380/3440

UD DDr. Ingrid Kubin
Tel.: (+316) 382005-24
Fax: (+316) 384 278

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ	
Büro des Rektors	
Empf. 14 SEP 1999	
UNIVERSITÄTSDIREKTION	
Bl. 39/857-10	12. 9.1999

Teil.

-> 207A

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge

Die folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge wurde in Absprache mit Mitgliedern der Studienkommission Volkswirtschaft, des Instituts für Volkswirtschaftslehre und des Instituts für Finanzwissenschaften an der Universität Graz entwickelt.

Ingrid Kubin
Vorsitzende der Studienkommission Volkswirtschaft

A. Durchlässigkeit des Bildungssystems

Grundsätzlich ist die Durchlässigkeit zwischen Universität und Fachhochschulen zu begrüßen. Die vorgeschlagene Lösung erscheint jedoch problematisch:

1. Über die Fachhochschulen entscheidet ein Fachhochschulbeirat, in dem die Beteiligung von Fachvertretern nicht sichergestellt ist. Die relevanten Akademischen Behörden werden nur angehört. Es können daher auch Fachhochschulen gegen die eindeutige Meinung der Fachvertreter und der zuständigen Akademischen Behörden eingerichtet werden. Durchlässigkeit zwischen den Systemen

kann jedoch nur dann erreicht werden, wenn Fachhochschulen von den Universitäten mitgetragen werden (und nicht, wenn sie gegen deren Willen eingerichtet werden).

Vorschlag: Stimmberechtigte Kooptierung der jeweils facheinschlägigen zuständigen Akademischen Behörden in den Fachhochschulrat.

2. Es wird eine Durchlässigkeit von der Fachhochschule zum Doktoratsstudium vorgeschlagen.

Das erscheint inhaltlich problematisch. Das Fachhochschulstudium soll eine eindeutig andere Ausrichtung haben als ein Universitäts-Magisterstudium (berufsbefugend das eine, wissenschaftlich-diszipliniert das andere; Berufsausbildung im ersten Fall, Berufsvorbereitung im zweiten Fall); das Fachhochschulstudium soll auch deutlich kürzer sein als ein entsprechendes Universitätsstudium (siehe Vorwort zum Bundesgesetz über Fachhochschulstudiengänge, Unterpunkt *Inhalt*: Mindeststudiendauer von 6 Semester zu je 15 Semesterwochenstunden, d.h. insgesamt 90 Semesterwochenstunden, während z.B. in der Studienordnung für die Studienrichtung Volkswirtschaft in 8 Semestern 152 Semesterwochenstunden vorgesehen sind). Das Doktoratsstudium erfordert selbständiges wissenschaftliches Arbeiten und als solches auch eine entsprechende wissenschaftliche Vorbildung im Magister-Studium. Sie ist im Fachhochschulstudium schon von seiner Konzeption und Intention her nicht sichergestellt, und auch gar nicht beabsichtigt; sie kann auch nicht in einigen wenigen Lehrveranstaltungen nachgeholt werden.

Vorschlag: Durchlässigkeit nicht zum Doktoratsstudium, sondern zum Magister-Studium. Anrechnung des Fachhochschulstudiums als "berufsspezifischen" Teil des Studiums; Ergänzung durch wissenschaftliche Ausbildung (als notwendigen Bestandteil einer Vorbereitung auf das Doktoratsstudium).

Das entspricht auch den deutschen Regelungen, wo ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium in der Regel als Grundstudium (= 1. Studienabschnitt) eines Diplomstudiums angerechnet wird.

Auch das vorgesehene Verfahren ist problematisch: Der Zugang zum Doktoratsstudium wird prinzipiell im Gesetz festgelegt (§5(2)); zusätzliche Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen werden vom Fachhochschulrat festgelegt (nach bloßer Anhörung der zuständigen Akademischen Behörde). Der Fachhochschulrat ist ein Gremium, in dem Fachvertreter nicht notwendigerweise beteiligt sind. Über die Zulassung zum Doktoratsstudium kann daher auch gegen die eindeutige Meinung der Fachvertreter und der zuständigen Akademischen Behörden entschieden werden.

Vorschlag: Stimmberechtigte Kooptierung der jeweils fach einschlägigen zuständigen Akademischen Behörden in den Fachhochschulrat.

3. Überlegenswert wäre auch eine Durchlässigkeit des Systems in die andere Richtung; Umstiegsmöglichkeiten vom Magister-Studium auf das Fachhochschulstudium würde vermutlich die Zahl der Studienabbrecher reduzieren, da viele von ihnen eine kürzere und stärker berufsbezogene Ausbildung vorziehen würden.

Auch das entspricht im übrigen den deutschen Regelungen.

4. Überlegenswert wäre auch, keine Zweigleisigkeit im Hochschulbereich einzuführen, sondern die universitäre Ausbildung im ersten Studienabschnitt stärker berufsorientiert zu gestalten mit einem eigenen Abschluß (als Berufsvorbildung), und im zweiten Studienabschnitt die wissenschaftliche Ausbildung zu verstärken (als wissenschaftlichen Berufsvorbildung) zur Vorbereitung auf das Doktoratsstudium.

Das würde im wesentlichen dem englischen System entsprechen (mit Bachelor-Abschluß nach 3 Jahren und Master-Abschluß nach 4 Jahren; danach Doktoratsstudium).

B. Zur Zusammensetzung und Arbeit des Fachhochschulrates

1. Im Vorschlag sind die Entscheidungskriterien für die Zulässigkeit einer Fachhochschule weitgehend offen gelassen. Sie sollen vom Fachhochschulrat entwickelt werden und dann - ohne Prüfung des Gesetzgebers - sofort angewendet werden. Das erscheint angesichts der Wichtigkeit und Sensibilität des Bereichs eine überaus geringe Bindung der Verwaltung.

Vorschlag: Eine nähere Präzisierung im Gesetz.

2. Bei den - jetzt vorgeschlagenen - weitgehenden Kompetenzen und bei der Breite des Aufgabenbereichs des Fachhochschulrates (nicht nur materielle Entscheidung, sondern auch Entwicklung der Entscheidungs-Kriterien selbst) werden zwei Sitzungen im Jahr bei weitem nicht ausreichen. Insbesondere in der Anfangsphase der Konzeptentwicklung ist eine intensive (wahrscheinlich hauptamtliche) und zeitlich konzentrierte Beschäftigung mit der Materie erforderlich; dafür scheint eine Ehrenamtlichkeit der Mitglieder (außer Präsident und Vizeprä-

sident) nicht zielführend zu sein - was auch Erfahrungen im Universitätsbereich zeigen.

Vorschlag: Karenzierung mit Bezügen (oder entsprechendes) für die Mitglieder zumindest in der Anfangsphase der Konzeptentwicklung.

3. Beschlüsse mit einfacher Mehrheit sind zu wenig; zu überlegen sind qualifizierte Mehrheiten (Mehrheit der einschlägigen Fachvertreter, 2/3 Mehrheit). Minderheitenvoten der überstimmten Fachvertreter müssen den Interessenten der jeweiligen Fachhochschule nachweislich zu Kenntnis gebracht werden.

4. Eine befristete Anerkennung von Fachhochschulen ist auf Dauer nicht sinnvoll, da sie kein kontinuierliches, längerfristig geplantes Arbeiten ermöglicht.

Vorschlag: zunehmend längere Zeiträume der Anerkennung (z.B. zuerst 5 Jahre oder sogar kürzer, dann 7-10 Jahre und dann unbefristet)

Institut
für physikalische Chemie der
Universität Graz
Österreich (Austria)
Vorstand: o. Prof. Dr. Josef Schurz

10.7.1992/Bra
A-8010 Graz,
Heinrichstraße 28, Tel. (0 318) 380/5410 DW

→ Kopie ?!

Gesehen!

Der Rektor:

per lsm

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ	
Büro des Rektors	
Empf.:	13. JULI 1992
UNIVERSITÄTSDIREKTION	
Bl.:	71
GZ:	39/857-6.5.91/92

An den
Rektor der
Karl-Franzens-Universität Graz
im Hause

Magnifizenz!

Auf Ihr Schreiben vom 2.7.1992 übersende ich Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zum FHSTG. Es sind darin die Bedenken sowohl des Institutes als auch der Studienkommission zusammengefaßt.

Mit freundlichen Grüßen!



Prof. Dr. J. Schurz

Anlage

Institut
für physikalische Chemie der
Universität Graz
Österreich (Austria)
Vorstand: o. Prof. Dr. Josef Schurz

A-8010 Graz, 9. 7. 1992
Heinrichstraße 28, Tel. (0 316) 380/5410 DW
Studienkommission Chemie
Karl-Franzens-Universität

An das Bundesministerium
für Wissenschaft und Forschung
Im Dienstweg

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz über
Fachhochschul-Studiengänge

Die Fachhochschul-Studiengänge sollen eine Hochschulausbildung ermöglichen, mit wesentlich kürzerer Studiendauer als bei den bestehenden Diplomstudien. Dabei soll eine praxisbezogene Ausbildung vermittelt werden, zugleich jedoch genügend wissenschaftliche Ausbildung, welche zu einem anschließenden Doktoratstudium berechtigt.

Aber wie soll eine 'nach Inhalt und Anforderung hochwertige Lehre' in verkürzter Zeit gelingen, wenn die durchschnittlichen Wochenstundenzahlen mit absurd geringen Minimalwerten angesetzt werden? Und gleichzeitig Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchgeführt werden sollen?

Die Absichtserklärung des Vorblatts stimmt bedenklich, denn um diese Absichten zu erreichen finden sich im Gesetzesentwurf keine konkreten Vorschläge von Fachhochschul-Modellen; diese Arbeit wird anderen überlassen.

Es wird den Berufsbildenden Höheren Schulen vorgeworfen, daß sie keine Hochschulausbildung vermitteln; obwohl das nie ihr Auftrag gewesen ist.

Es wird vom BMfWuF der allgemeine Vorwurf erhoben, daß kein differenziertes Hochschul-System geschaffen worden ist; obwohl dasselbe Ministerium keine Bereitschaft zeigt, das AHStG oder - für unseren Bereich wichtig - das BGgunSt für strukturelle

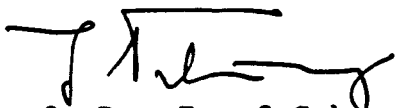
Anpassungen oder Neuerungen zu ändern.

Es werden fehlende Alternativen bedauert; obwohl sich in den letzten Jahren 'verschiedene Einrichtungen' etabliert haben, die nun berücksichtigen zu wollen wohl heißt: einer Entwicklung hinterherlaufen, anstatt Leitlinien zu setzen.

Die sehr allgemein gefaßten 'Leitenden Grundsätze' umgehen wichtige Fragen:

- Soll ein Fachhochschul-Studiengang nur ein kleines Teil-Fachgebiet umfassen?
- Sollen die BHS geschmälert werden, damit mehr Akademiker produziert werden können?
- Sollen die Universitäten 'entlastet' werden, indem man 'gleichwertige' Studien in der halben Zeit ermöglicht?
- Sollen jene 'verschiedenen Einrichtungen' geeignetenfalls das Hochschuletikett bekommen; wobei ihnen durch §3(7) die Aufbringung der Mittel als Schwarzer Peter zugeschoben wird?

Der Gesetzesentwurf läßt die erhoffte Darlegung eines Fachhochschul-Bildes vermissen. Er legt den unangenehmen Schluß nahe, daß zunächst ein Aushängeschild unserer EG-Konformität geschaffen werden soll. Die Problemlösung wird auf einen Weisenrat - im Rang einer Behörde - abgewälzt.



Prof. Dr. Josef Schurz

Vorstand des Instituts
für Physikalische Chemie
Karl-Franzens-Universität
Graz



Dr. Julius Pfragner

Vorsitzender der
Studienkommission Chemie
Karl-Franzens-Universität
Graz



ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT GRAZ

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS



BEGUTACHTUNG DER ÖH ZUM BG ÜBER FACHHOCHSCHUL-STUDIENGÄNGE

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ	
Büro des Rektors	
Engel.	17. SEP. 1992
<input type="checkbox"/> UNIVERSITÄTSDIREKTION	
Bl.:	39/817-14 2 91/92
GZ.:	

Allgemeiner Teil

1 Ausgangslage

Die ÖH begrüßt das Vorhaben, das österreichische Bildungssystem weiterzuentwickeln. Der Bedarf für die Einrichtung von zusätzlichen, postsekundären Ausbildungsgängen in Österreich erscheint uns als gegeben. Ein großer Teil der Studienanfänger wählt das Studium, weil es zwischen Matura, Lehre und universitärer Stufe kaum ausreichende Berufsausbildungsmöglichkeiten gibt. Viele derzeitige Studienanfänger erwarten sich primär eine Berufsausbildung, sie wollen nicht unbedingt ein Vollstudium absolvieren.

Daraus ergibt sich für uns eine besondere Aufgabenstellung. Die Fachhochschule (FH) soll eine Ausbildungsform darstellen, welche eine qualitativ hochstehende, spezifischere, aber noch genügend breite Stufe darstellt. Sie muß so konstruiert sein, daß sie zwischen Akademien, Hochschulkursen, -lehrgängen, Kollegs und WiFi-Fachakademien auf der einen Seite und Universitäten und Hochschulen auf der anderen Seite Platz findet.

FH und Akademikerquote

Die Notwendigkeit der Einführung von Fachhochschulen wird im Begutachtungsentwurf ~~durch~~ mit dem vergleichsweise geringen Akademikeranteil begründet. Dieses Argument überzeugt und auch die Österreichische Hochschülerschaft hat wiederholt darauf hingewiesen.

FH und Entlastung der Universitäten

Inwieweit die Zielsetzung, die Universitäten zu entlasten, erreicht werden kann, ist für uns nicht überprüfbar, da die Größenordnung der Realisierung einer Fachhochschul-Stufe nicht abgeschätzt werden kann. Der Begutachtungsentwurf enthält diesbezüglich keine Angaben. Der angegebene Kostenrahmen (11 Mio öS jährlich) bezieht sich lediglich auf die organisatorische Umsetzung des Gesetzes (Einrichtung des Fachhochschulrates). Damit kann nicht gesagt werden, wieviele Studierende es an Fachhochschulen geben soll (geben wird).



ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT GRAZ

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHER RECHTS



FH und EG-Anpassung

Weiters wird im Zuge der EG-Diskussion die Notwendigkeit der Anpassung der HTL-Ausbildung argumentiert, die von der Richtlinie 89/48/EWG nicht abgedeckt wird. Im Juni 1992 wurde allerdings eine neue Richtlinie (92/51/EWG) erlassen, welche Ausbildungsgänge auch mit einer Dauer von weniger als 3 Jahren abdeckt - der HTL-Ingenieur kann seine österreichischen Berufsberechtigungen somit in der EWR und im Fall des Beitritts auch in die EG "mitnehmen". Das Gesetz ist damit nicht notwendig, um eine EG-Konformität des Bildungswesens zu garantieren.

Die Errichtung von Fachhochschulen kann daher ohne Zeitdruck grundlegend diskutiert werden, die Verabschiedung eines Gesetzes vor Fertigstellung der Studie über das tertiäre Bildungswesen in Österreich in Kooperation mit der OECD ist damit hinfällig und wäre kontra-produktiv (weil Steuergelder verschwendet würden und die optimale Realisierung der Einführung einer Fachhochschul-Stufe nicht gewährleistet wäre).

2 Positionierung

Unter dem Eindruck, daß die HTL-Anpassung nicht mehr notwendig ist und unter Beachtung der Entwicklung in Großbritannien und der BRD muß vor einer Einführung von Fachhochschulen eine exakte Positionierung zwischen Universität und Sekundarschule vorgenommen werden: Die "Polytechnics" in Großbritannien wurden heuer geschlossen in Universitäten umgewandelt, in der BRD wird der Wunsch der Fachhochschulen nach Gleichstellung mit den Universitäten immer lauter (Promotionsrecht, etc.). Andererseits versuchen deutsche Universitäten den "umstrittenen" Sektor durch die Einführung von Zwischenabschlüssen (Baccalaureat) selbst abzudecken. Eine derartige Entwicklung kann in der österreichischen Budgetsituation nur zum finanziellen Kollaps führen und ist auf jeden Fall zu vermeiden.

Die Diskussion in Österreich hat demnach die Aufgabe, die "Lücke" zwischen Sekundarschulabschluß und Diplomstudium genau zu definieren und Fachhochschulen diesem Sektor zuzuweisen. Dabei wird neben den Ausbildungszielen auch zu klären sein, in welchen Fachgebieten Bedarf nach FH-Absolventen besteht. Die Etablierung von Fachhochschulen muß in diesen Bereichen stattfinden.

A - 8010 GRAZ, SCHUBERTSTRASSE 2 - 4.

STEIRISCHE RAIFFEISENBANK GRAZ, KTO. NR. 7.702.400. BLZ 38550.

TEL. 0316/31490-0. 32047-0. FAX 0316/31275



ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT GRAZ

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS



Augabe der Öffentlichen Hand ist es demnach, die Bereiche zu definieren, in denen zusätzliche Ausbildungsgänge notwendig sind und danach in diesen Bereichen entsprechende Einrichtungen selbst zu schaffen oder zu ermöglichen. Hier greift der vorliegende Entwurf zu kurz. Er stellt nicht sicher, daß in allen notwendigen Bereichen Ausbildungsgänge auch wirklich eingerichtet werden. Vielmehr beschränkt er sich darauf (private) Initiativen zu ermöglichen.

3 Zielgruppen

Wesentlich für die Definition der grundlegenden Ziele ist auch, den Besucherkreis zu umreißen. Für eine Entlastung der Universitäten können Fachhochschulen (z.B. in Bezug auf die Studienorganisation) anders organisiert werden als für die Aufgabe, ein berufsbezogenes, attraktives Angebot für AHS-Maturanten und/oder Absolventen von Lehrberufen zu bieten.

Wenn alle angesprochenen Gruppen erreicht werden sollen, sind beispielsweise unterschiedliche Zugangskonditionen (Vorbereitungslehrgänge für Interessierte aus Lehrberufen) notwendig. Auch stellt sich die Frage, ob jede FH für alle Gruppen gleich interessant ist bzw. sein muß. Der FH-Sektor wäre in diesem Fall eine Sammlung von unterschiedlichen "Schulen", der nur von Mindestanforderungen in den Ausbildungszielen definiert würde.

4 Organisation

Die Organisation von Fachhochschulen kann sinnvoll erst nach Klärung der oben aufgeworfenen Fragen im Detail geregelt werden. Einige Grundzüge fehlen aber schon jetzt:

Ungeklärt ist wer für die Vollständigkeit des Angebotes garantiert. In den Bereichen, die für lokale oder private Träger nicht attraktiv sind, ist wohl der Bund aufgefordert, die Initiative zu ergreifen. Desgleichen sind der freie Zugang (keine Zulassungsbeschränkungen, keine Studiengebühren) nur bei einer Finanzierung des laufenden Betriebs durch die Republik (zumindest zu einem wesentlichen Anteil) zu sichern. Für die Kontinuität des Angebots und des notwendigen internen, fächerübergreifenden "wissenschaftlichen" Diskurses ist eine bestimmte Mindestgröße und das verpflichtende Angebot mehrerer



ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT GRAZ

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS



Fachrichtungen unumgänglich.

Die Rahmenstruktur zur Organisation kann unter Achtung des Legalitätsprinzips nur auf gesetzlicher Basis definiert werden. Die vorgeschlagene Regelung (nämlich keine) stellt eine gefährliche Flucht des Bundes aus der Verantwortung dar, weil es keine ausreichenden Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten des Bundes gibt. Außerdem ist keinerlei Rechtsschutz für Studierende an FH's vorgesehen.

5 Vorgangsweise

Der Abschluß der OECD-Studie wird für das erste Quartal 1993 erwartet. In der derzeit vorgesehenen Vorgangsweise werden internationale Empfehlungen also frühestens bei Abschluß der parlamentarischen Verhandlungen vorliegen. Diese Vorgangsweise erscheint uns als völlig unverständlich und grenzt an Verschwendung von Steuermitteln.

Das bewußte Offenlassen von Studienbedingungen muß zu einer starken Verunsicherung der betroffenen Studierenden führen und ist im Lichte eines homogenen Bildungswesens vehement zu bekämpfen.

SPEZIELLER TEIL

zu § 1

Die Anerkennung von Studiengängen, die irgendein Träger irgendwo nach beliebigen Kriterien einrichtet, ist unzureichend. In einem Rahmengesetz ist auch ein Mindestmaß an Organisationsrichtlinien vorzugeben, z.B. zur Entscheidungsfindung im autonomen Bereich, interner Demokratie, etc.

Das eigentliche Studienrecht soll getrennt vom AHStG gesetzlich geregelt werden.

zu § 2

Die "wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung" bzw. der Unterschied zur "wissenschaftlichen Berufsvorbildung" gemäß § 1 Abs 2 lit a AHStG ist zu definieren.

Die angeführten Punkte sind nicht konsistent. Ein "ergänzendes und eigenständiges" Angebot ist ein Studiengang an einer neu eingerichteten Institution, die keine Uni sein soll, wohl auf jeden Fall.



ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT GRAZ

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS



"Gleichwertiges... Angebot zu den bestehenden Diplomstudien" (Abs 1 Z 1) ist in dem Kontext ein unerreichbares Ziel, wenn der Hintergedanke nicht doch auf kostenpflichtige Eliteschulen (grandes ecoles) abzielt. Wir fordern hier eine inhaltliche Determinierung von "Gleichwertigkeit", damit Fachhochschulen nicht "kleine Unis" werden, sonst müßte dieses Kriterium entfallen.

Zieldefinition

Die Lehrzieldefinition über Berufsfelder ist gerade für neu zu schaffende Qualifikationsstufen unzureichend, da sie nur unvollständig und der aktuellen Entwicklung hinterherhinkend sein kann. Stattdessen wären abstrahierte, auf die Person des Absolventen bezogene Ziele zu definieren (was soll er/sie können, und nicht wie sieht ein möglicher Arbeitsplatz aus). Im technischen Bereich gibt es die - inoffizielle - Unterscheidung zwischen HTL- und Diplomingenieuren durch die zugegeben etwas böartige Definition "der HTL-Absolvent vollzieht Lehrbuchlösungen nach, der Uni-Absolvent findet eigenständige Lösungen". Wo finden FH-Absolventen ihren Platz?

Der Lehrkörper soll zweifellos zu großen Teilen Hochschulniveau haben. Dies bedeutet für uns, daß Habilitierte die Lehre tragen. Da die Habilitation in ihrer heutigen Form de facto keine Qualifikation zur Lehre darstellt, ist sie wohl nur ein Teil der notwendigen Voraussetzungen. Eine didaktische Qualifikation ist gerade bei geplanter eingeschränkter Lernfreiheit umso notwendiger einzufordern. Auch aus der (Berufs-)Praxis stammende Lehrende haben eine didaktische Qualifikation nachzuweisen. Die materielle Qualität der didaktischen Qualifikation ist aus Sicht der Österreichischen Hochschülerschaft eine der Schlüsselfragen, um die Fachhochschulen zu einer sinnvollen Einrichtung im System des Bildungswesens werden zu lassen.

Studiendauer

Zur Dauer der Studiengänge: die EG-Richtlinie über die Anerkennung von mindestens dreijährigen Ausbildungsgängen ist um eine Richtlinie für unter dreijährige Formen ergänzt worden. Nach der Richtlinie 92/51/EWG sind die HTL-Abschlüsse ausreichend, um österreichische Berufsbezeichnungen in den EWR "mitnehmen" zu können. Damit stellt sich generell die Frage nach der Notwendigkeit von Fachhochschulen, deren



ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT GRAZ

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS



Positionierung nicht hinreichend definiert ist.

Zur anwendungsbezogenen Forschung fehlt jede Definition. Offen bleibt, wer sie durchführen soll und wer sie finanziert. Wenn sich die FH auf ihren Ausbildungscharakter konzentriert, wäre eine Beschränkung auf "Projektarbeiten" naheliegend. Betrachtet man die Entwicklung in Großbritannien und der BRD, zeigt sich, daß Fachhochschulen nur dann Sinn haben, wenn sie einen klar von der Universität abgegrenzten Bereich betreuen. Andernfalls könnte gleich an die Einrichtung neuer Universitäten gedacht werden.

zu § 3

Z 1 und 2 leitende Grundsätze, Studienplan und Prüfungsordnung
Ziel und leitende Grundsätze sind im § 2 nicht eindeutig definiert, damit paßt alles und nichts unter die vorgegebenen Bedingungen. Der Studienplan soll von einer Anerkennungsinstanz auf nationaler Ebene nicht nur einmal überprüft werden, die Evaluierung muß ebenfalls (auch) von dieser Instanz durchgeführt werden (dürfen) bzw. muß von dieser Instanz die Durchführung veranlaßt werden. Die Grundzüge einer Prüfungsordnung hingegen müssen schon unter dem Aspekt der Rechtssicherheit gesetzlich geregelt werden.

Z 3 Qualifikation des Lehrpersonals

Siehe Anmerkungen zu § 2. Zum Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation wäre zu klären, ob eine Dissertation, ein Magisterium mit ausgewiesener Diplomarbeit, oder gar mehrjährige Berufstätigkeit in einem Forschungsbereich ausreichen. Auf die Bedeutung der didaktischen Qualifikation sei nochmals hingewiesen.

Z 4 Anrechnung berufsspezifischer Vorleistungen

Rahmenbedingungen für die Anrechnung von berufsspezifischen Vorleistungen zu schaffen, ist Aufgabe der "nationalen Anerkennungs- oder Akkreditierungsinstanz bzw. -institution" (ab sofort: NAI). Dies erscheint uns aus Gründen der Homogenität notwendig.

Z 5 Stundenzahl

6 x 15 = 90 SWS (Semesterwochenstunden) entsprechen in etwa einem ersten Studienabschnitt, im Technikum Vorarlberg rechnet man schon



ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT GRAZ

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS



mit ca. 110 SWS (auf Unistunden-Vergleichsbasis). Eine klare Entscheidung, welcher Umfang wozu berechtigt, gehört wohl zu den wesentlichsten Klarstellungen, die in einem FH-Gesetz zu treffen sind. Übrigens: der Stundenrahmen am Papier sagt nichts über den tatsächlichen Arbeitsaufwand aus - ein neuer Versuch in diese Richtung wäre auch wieder fällig (im TechStG 1990 war die Angst vor der eigenen Courage noch zu groß, und der entsprechende Passus fiel am Weg vom Ministerium ins Parlament wieder heraus).

Z 6 Autonomie und Mitbestimmung

Dieser "betrante Personenkreis" braucht klar definierte Aufgaben und auch Kompetenzen, wenn er die erwünschten Ergebnisse liefern soll. Autonomie worin und wem gegenüber? Können diese Ergebnisse nicht auch anders sichergestellt werden? Die Mitbestimmung ist im Gesetz eindeutig festzulegen, sonst bleibt sie ein (beabsichtigtes??) Lippenbekenntnis.

Z 8 Personal- und Sachausstattung

Wenn Ressourcen nur für die einmalige Abhaltung eines Lehrgangs in Normdauer (maximal 5 Jahre; § 8 Z 7 IVm § 15) verfügbar sind, ist die große "Einstellungswelle" programmiert: Verschiedenste Träger würden mit Motivation, aber ohne ausreichende Ressourcen den FH-Sektor diskreditieren bzw. dem Bund als einzig möglichem "Retter" extrem hohe Kosten verursachen. Außerdem muß an einem Standort mehr als ein Studiengang angeboten werden - damit wird bei privaten Trägern idR die Kooperation mehrerer Sponsoren notwendig, eine langfristige Planung erschwert. Hier will der Bund Ausgaben vermeiden, die er sich auf Dauer nicht ersparen kann (es sei denn, wir verzichten auf den FH-Sektor).

Z 8 Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan muß den Betrieb sicherstellen, die Aufrechnung aller Kosten auf die Studienplätze führt uns nur in eine Studienkostendiskussion mit verfälschten Zahlen, die in einem Konkurrenzkampf zwischen Organisationsformen mit verschiedenem Bildungsauftrag auf rein finanzieller Basis endet. Studiengebühren sind expressis verbis auszuschließen!



ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT GRAZ

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS



Z 9 Bedarf- und Akzeptanzerhebung

Bedarf und Akzeptanz müssen letztlich von der NAI bewertet werden. Gutachten kann und darf jeder verfassen, die NAI muß den tatsächlichen und nicht den behaupteten Bedarf überprüfen. Die Gutachten der Antragsteller sind eine Entscheidungsgrundlage (unter mehreren), die zu überprüfen sind und durch zusätzliche Erhebungen zu verifizieren oder falsifizieren sind. Es ist nämlich davon auszugehen, daß Antragsteller nur für sie günstige Erhebungen beibringen werden, die notwendigerweise einseitig ausfallen werden.

Z 10 Evaluierung

Für die Bewertung der Evaluierung ist die NAI zuständig. Weiterentwicklung erfolgt auf Basis der Ergebnisse und Erfahrungen der Evaluierung und allfälliger neuer wirtschaftlicher/gesellschaftlicher Rahmenbedingungen. "Wissenschaftliche Weiterentwicklung" ist ein dubioser Begriff, der einer näheren Erläuterung bedürfte. Gemeint ist wahrscheinlich "wissenschaftlich fundierte Weiterentwicklung", also die Entwicklung des curriculums (dessen wissenschaftlicher und berufsbezogener Teil) aufgrund wissenschaftlicher (also pädagogischer und fachspezifischer) Erkenntnisse.

zu § 4

Die Zugangsvoraussetzungen sind in groben Zügen im Gesetz festzulegen, die NAI soll für die Erlassung von Ausführungsbestimmungen für die Anrechnung von einschlägigen Vorkenntnissen zuständig sein. Besonderes Augenmerk gilt für die Anrechnung von Studienleistungen von Uni-Studienabbrechern. Für Personengruppen ohne Matura sind Vorbereitungslehrgänge von Anfang an vorzusehen, sonst ändert sich nichts an der "Bildungssackgasse in den Lehrberufen"!

zu § 5

Die grundlegende Systematik der Grade sollte schon im Gesetz festgelegt werden, mit der Möglichkeit für die NAI, Qualitätsunterschiede der einzelnen FHs auch im Abschlußgrad zum Ausdruck zu bringen. Gemäß den einschlägigen EG-Richtlinien (48/89/EWG bzw. die Richtlinien für spez. Fächer wie Medizin, etc.) ist die Beifügung der Institution,



ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT GRAZ

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS



an der der jeweilige Grad erworben wurde, eine sinnvolle Maßnahme und per Gesetz vorzusehen. Das kann auch der "corporate identity" von FHs (und anderen Bildungseinrichtungen) einiges bringen.

Die Übertrittsbedingungen zu Universitätsstudien sind zwischen dem FH-Träger, vertreten durch die NAI, und den Universitäten, vertreten durch die in Betracht kommenden Gesamtstudienkommission(en), im Verhandlungsweg zu klären. So wie ein sofortiges, bedingungsloses Doktoratsstudium unmöglich ist, so unbefriedigend ist es, wenn jeder FH-Absolvent einzeln bei der einschlägigen StuKo um Anrechnung ansuchen muß, wo akademische Standesdünkel die Entscheidung wesentlich beeinflussen. Als Letztinstanz bei Uneinigkeit zwischen den Unis und der NAI können wir uns das Ministerium vorstellen.

zu § 6

Die privaten Träger werden noch viel politisches Hick-Hack bringen. Am sinnvollsten ist eine privatschulähnliche Konstruktion. Der Unterschied besteht allerdings darin, daß es bei privaten Schulen öffentliche Alternativen gibt, wodurch der freie Bildungszugang gewährleistet ist. Dieses Netz wird bei FHs nicht die erforderliche Dichte erreichen. Deshalb ist auch die Möglichkeit, Studierende abzuweisen, näher zu regeln. Hier kann es keine uneingeschränkte Privatautonomie geben. Deshalb bleibt der Verzicht auf Studiengebühren Voraussetzung.

zu § 7

Der Fachhochschulrat ist das beschlußfassende Gremium der NAI. Zu klären ist, wieweit er in die Planung eingreifen darf/soll oder ob er im wesentlichen lediglich nachprüfende Evaluationsinstanz ist. Sehr bedeutsam erscheint er uns als Kontrollinstanz, wofür der vorliegende Entwurf keine Vorsorge trifft. Die Koordinierungskompetenz ist jedenfalls wichtig.

Ob eine Zentralstelle in dieser Form Qualität und Innovation sinnvoll und effizient beeinflussen kann, ist fraglich. Voraussetzung für eine derartige Tätigkeit wären fachspezifische Stabsabteilungen, die den Umfang dieser Behörde wesentlich erweitern würden. Ob dies anhand der derzeit vorgesehenen Ressourcen (11 Mio öS jährlich) möglich sein wird, kann noch nicht beurteilt werden, da die Breite der



ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT GRAZ

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS



Einrichtungen von FHS (3 oder 300?) noch völlig offen ist.

Die Beratungsfunktion zum Ministerium ist eine Leerformel. Welche Kompetenzen hat die NAI und welche hat der Minister bzw. der Nationalrat? Die "tägliche Arbeit" in der NAI soll von Fachleuten und nicht von politisch agierenden Sekretären und Beamten getragen werden. Dennoch darf die politische Verantwortung des Ministers nicht verschleiert werden. Eine präzise Definition der Kompetenzen ist daher unbedingt notwendig. Darüberhinaus muß auch die Verantwortung der einzelnen Mitglieder der NAI klar umschrieben werden.

zu § 8

Als selten tagendes Gremium, das vorbereitete Entscheidungen zu fällen hat, ist ein größerer Personenkreis, in dem alle entscheidungsrelevanten Gruppen vertreten sind, sinnvoll (30 - 50köpfige Gremien können diese Arbeit durchaus leisten). Die Universitäten, Interessensvertretungen von Beteiligten und aus der Wirtschaft unabhängige Experten und Vertreter wesentlicher gesellschaftlicher Kräfte (Politik, Religionen) sollten jedenfalls vertreten sein. Die persönlichen Qualifikationserfordernisse sind teilweise vage.

Die Ernennung darf sich nicht auf die Vertreter der Universitäten bzw. der Interessensvertretungen beziehen, sonst wird nur ein "Proporzschuppen" daraus. Die Sitze sollen institutionell zugeordnet und von der jeweiligen Institution besetzt werden.

zu § 9

Der Stab der NAI muß hauptamtlich tätig sein, um die Anforderungen erfüllen zu können. Die Unabhängigkeit von den beteiligten Ministerien ist wohl essentiell. Die Leitungsorgane (mit befristeter Tätigkeit) sind daher öffentlich auszuschreiben, die Ernennung sollte durch Ministerrat und/oder Parlament gehen. Für den Stab sind in der Folge die Leitungsorgane zuständig. Damit soll eine nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten effiziente und schlanke Organisation gewährleistet sein.



ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT GRAZ

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS



zu § 10

schon unter § 9 abgehandelt. Die Einrichtung von Stabstellen ist in der Geschäftsordnung zu regeln. Beispiele wären: Stabstelle für Didaktik, für Evaluation, für Planung, ev. fachspezifische Gruppen im Anlaßfall.....

zu § 11

Die Akkumulierung von Stimmen bei einzelnen Personen ist problematisch.

zu § 13

Wie bereits angesprochen, ist die Benennung von "verantwortlichen Personen" unzureichend. Was dürfen sie, wie sind sie verantwortlich, wie ist ihre Stellung gegenüber dem Träger/der NAI? Wenn hier (die Ergänzung um Studierende legt es nahe) eine Art Senat geschaffen werden soll, muß der Gesetzgeber das auch sagen.

Die individuelle Prüfungsordnung mag von Fach zu Fach sinnvoll sein. Um die Mobilität unter den FHs sicherzustellen ist die bloße Vorlage bei der NAI zu wenig. Eine Genehmigungspflicht hat nur dann einen Sinn, wenn klare Regelungen, anhand derer die Prüfungsordnung gemessen wird, im Gesetz vorhanden sind. Solche sind unabdingbar und im Fachhochschulankennengesetz auch aus Rechtsschutzüberlegungen zu ergänzen.

zu § 14

Siehe § 5, ergänzend soll hier noch angeführt werden, daß bei Einigung zwischen Universität und NAI die Kompetenz zurück an diese wandert.

zu § 15

Eine begleitende Kontrolle ist für "Anfänger" unter den Trägern im FH-Bereich wohl nutzbringender. Die Evaluierung des Betriebs soll anfangs jährlich durchgeführt werden. Damit können jahrelange Fehlentwicklungen im Ansatz vermieden werden. Die Aufhebung der Akkreditierung darf nur unter der Bedingung erfolgen, daß den Hörern ein Abschluß des gewählten FH-Studiums (ev. an anderen FHs) sichergestellt wird.

Bei eingeführten FHs hingegen kann die regelmäßige Neuzulassung jede sinnvolle Kontinuität beeinträchtigen. Nach zweimaliger Genehmigung



**ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT
AN DER UNIVERSITÄT GRAZ**
KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS



ist eine unbefristete Zulassung mit geregelter "Kündigungsfrist"
der praktikablere Weg. Die Evaluation ist in jedem Fall Aufgabe
der NAI!

zu § 18

Die Zuständigkeit von zwei Ministerien kann zur gegenseitigen Blockade
führen. Wir schlagen daher eine alleinige Zuständigkeit des BMWF vor,
solange es noch kein Bildungsministerium gibt. Denkbar wäre auch eine
direkte Unterstellung der NAI direkt unter den Nationalrat.

f.d.Hochschülerschaft a.d.Uni-Graz

(Alexander Bäck)

Vorsitzender